

Drs 4554-15
Stuttgart 24 04 2015

Leitfaden zur Begutachtung von **Forschungsbauten**

- gültig ab Förderphase 2017 -

Vorbemerkung	5
A. Auftrag und Rahmenvorgaben	7
A.I Auftrag des Wissenschaftsrates	7
A.II Rahmenvorgaben	8
A.III Aufgaben des Ausschusses für Forschungsbauten	9
B. Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten	11
B.I Verfahrensgrundsätze	11
B.II Kriterien	12
II.1 Gegenstand der Begutachtung	12
II.2 Kriterien für die Begutachtung von zur thematisch offenen Förderung beantragten Vorhaben	12
II.3 Kriterien für die Begutachtung von zur Förderung in der programmatisch- strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ beantragten Vorhaben	14
II.4 Weitere programmatisch-strukturelle Linien	15
B.III Verfahrensablauf	16
III.1 Antragsskizzen	16
III.2 Anträge	18
III.3 Reihung	20
III.4 Großgeräte	22
B.IV Geltungsdauer der Förderempfehlungen des Wissenschaftsrates	23
B.V Inkrafttreten	24
B.VI Nachverfolgung	24
C. Hinweise für Antragsteller	25
C.I Allgemeine Hinweise zur Konzeption von Vorhaben	25
C.II Hinweise für das Erstellen von Antragsskizzen und Anträgen	25
II.1 Inhaltliche Darstellung des Vorhabens	26
II.2 Stammdaten und Angaben zu beteiligten Wissenschaftlern, Arbeitsgruppen und zur Forschungsförderung	31
II.3 Formale Vorgaben	32
II.4 Datenschutz	35
Anhang	37

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat im Jahr 2007 mit den „Grundsätzen zur Begutachtung von Forschungsbauten“ |¹ sein Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten nach Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) etabliert und in den Verfahrensrichtlinien zur „Bewertung und Reihung von Anträgen zur Förderung von Forschungsbauten“ |² weiter ausgeführt.

Diese beiden Verfahrensgrundlagen wurden im Jahr 2009 im „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ zusammengefasst, den der Wissenschaftsrat am 13. November 2009 verabschiedet hat. |³ Er galt ab der Förderphase 2012.

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) hat am 5. April 2012 die Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte (AV-FuG), die die vertragliche Grundlage der Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten gemäß Art. 91b GG zwischen Bund und Ländern bildet, überarbeitet und weitere Detailregelungen beschlossen. |⁴ Anlass für diese Überarbeitung war der unzureichende Abfluss der Mittel, der wesentlich auf verlängerten Bauzeiten beruhte.

Mit dem Ziel der Steuerung des Mittelablaufs im Sinne einer möglichst optimalen Ausschöpfung der im Rahmen des AV-FuG-Programms zur Verfügung gestellten Fördermittel, der kontinuierlichen Erhaltung eines angemessenen Auf-

|¹ Wissenschaftsrat: Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Band III, Köln 2008, S. 119-129.

|² Wissenschaftsrat: Bewertung und Reihung von Anträgen auf Förderung von Forschungsbauten, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Band III, Köln 2008, S. 131-139.

|³ Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten, Aachen 2009 (Drs. 9532-09). Einige Ergänzungen zur Dauer der Mitgliedschaft im Ausschuss, zur Aufhebung der zeitlichen und finanziellen Befristung der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ sowie Präzisierungen bei den Hinweisen an die Antragsteller führten zu einer zweiten Version dieses Leitfadens, die der Ausschuss im November 2011 gebilligt hat: „Leitfaden für die Begutachtung von Forschungsbauten – überarbeitete Version vom 04.11.2011 (Drs. 1672-11).

|⁴ Vgl. GWK 12.13: Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten an Hochschulen nach AV-FuG; Überarbeitung des Förderverfahrens nach AV-FuG (Entscheidung im Umlaufverfahren), 12. April 2012.

nahmekorridors für Neuvorhaben sowie der Priorisierung und Beschleunigung in den Ländern zugunsten der AV-FuG-Vorhaben hat die GWK folgende Eckpunkte beschlossen:

- _ Die gemeinsame Förderung von Vorhaben erfolgt mit einem verbindlichen Förderhöchstbetrag über einen Zeitraum von fünf Jahren (Förderzeitraum). |⁵
- _ Der Bund stellt den Ländern die Mittel nach einem Pauschalierungsschlüssel bereit. |⁶ Dieser Pauschalierungsschlüssel gilt nicht für Vorhaben der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“.
- _ Nach Ablauf des Förderzeitraums weisen die Länder gegenüber dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel nach. Bundesmittel, die in diesem Zeitraum nicht verbraucht wurden, müssen zurückgezahlt werden. Kosten, die nach dem Förderzeitraum von fünf Jahren anfallen, tragen die Länder selbst.
- _ Dieses Finanzierungsmodell gilt bereits für die neu in die Förderung aufzunehmenden Vorhaben der Förderphase 2013.
- _ Für die Abwicklung von Altvorhaben gelten gesondert vereinbarte Pauschalen.

Für alle fertig gestellten Forschungsbauten wird drei Jahre nach der offiziellen Einweihung eine Nachverfolgung eingeführt. Außerdem werden Transferleistungen als Kriterium zur „Qualität der Vorarbeiten der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ hinzugefügt.

Um die Planungssicherheit aller Beteiligten im Hinblick auf Großgeräte, die essenzielle Bedeutung für einen Forschungsbau haben und weniger als 5 Mio. Euro kosten, zu erhöhen, hat der Ausschuss für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates am 18./19. November 2014 eine weitere Anpassung des Leitfadens zur Begutachtung von Forschungsbauten gebilligt, die eine vorgezogene Begutachtung durch die DFG parallel zum Antragsverfahren vorsieht. Außerdem hat er am 3./4. Januar 2015 Änderungen bei den Formalia (vgl. Übersicht 3) zugestimmt.

Der Wissenschaftsrat hat den überarbeiteten Leitfaden am 24. April 2015 in Stuttgart verabschiedet. Er ist ab der Förderphase 2017 gültig.

|⁵ Von dieser Regel ist eine Abweichung in der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ möglich.

|⁶ Die Pauschalen richten sich nach einem typisierten Bauablauf. Im ersten Jahr werden 10 %, im zweiten Jahr 20 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften Jahr 15 % der Mittel des Bundes bereitgestellt.

A. Auftrag und Rahmen- vorgaben

A.1 AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATES

Mit dem im Zuge der Föderalismusreform I eingeführten Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG (jetzt Art. 91b Abs. 1 Satz 1 GG) – „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von (...) Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ – ist die Grundlage für eine neue Form der investitionsbezogenen Forschungsförderung geschaffen worden, in deren Rahmen alle Länder kontinuierlich Vorhaben planen und Anträge für Forschungsbauten stellen können; die Förderung schließt deren Ausstattung mit Großgeräten ein.

Der Wissenschaftsrat wurde von Bund und Ländern gebeten, Empfehlungen zur Förderung von Forschungsbauten abzugeben. In der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) |⁷ heißt es (§ 3 Abs. 4): „Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Der Wissenschaftsrat empfiehlt der GWK, welche der von den Ländern angemeldeten Maßnahmen realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung aller Anmeldungen, ihre Bewertung einschließlich ihres finanziellen Umfangs (...) sowie eine Reihung der Projekte (...). Die GWK entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme in die gemeinsame Förderung.“

|⁷ Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten - Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) vom 21. Mai 2007, BAnz S. 5863, zuletzt geändert durch GWK-Beschluss am 5. April 2012.

Ziel der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten gemäß Rahmenvorgaben von Bund und Ländern ist es, dass „die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung (...) verbessert werden“ (§ 1 AV-FuG). „Gefördert werden können Maßnahmen an staatlichen Hochschulen und an nichtstaatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen“ (§ 2 Abs. 3 AV-FuG). Die AV-FuG legt fest, dass sich „förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung (...) durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen (müssen)“ (§ 2 Abs. 3 AV-FuG).

Im Hinblick auf die Definition von Forschungsbauten bestimmt die Ausführungsvereinbarung in § 3:

„§ 3 Förderung von Forschungsbauten

- _ Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Liegenschaften; Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung einschließlich Großgeräten), die durch eine Forschungsprogrammatur bestimmt wird.
- _ Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen von in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbarten programmatisch-strukturellen Linien.
- _ Gefördert werden kann die Realisierung eines Forschungsbaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - _ Die Infrastruktur dient weit überwiegend der Forschung.
 - _ Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus. Indizien für die erfolgreiche Umsetzung eines solchen Konzepts können z. B. Graduiertenschulen, Exzellenzcluster, DFG-Forschungszentren, Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergruppen, Graduiertenkollegs, BMBF-, EU-Förderung, herausragende Drittmittelwerbung und Publikationstätigkeit, renommierte Preise sein.
 - _ Die Investitionskosten übersteigen 5 Mio. €.“

Zur Finanzierung von Vorhaben legt die Ausführungsvereinbarung in § 5 Abs. 1 fest, dass „Vorhaben (...) mit einem Höchstbetrag in die Förderung aufgenommen (werden). Kostenerhöhungen können nicht mitfinanziert werden.“

Aus der in der AV-FuG (§ 3 Abs. 3 Nr. 3) festgelegten Mindestinvestitionssumme für Forschungsbauten von 5 Mio. Euro folgt, dass Großgeräte an Hochschulen, die eine Investitionssumme von mehr als 5 Mio. Euro umfassen, als Forschungsbau vom Wissenschaftsrat begutachtet werden. Hierzu heißt es in der Ausführungsvereinbarung: „Bei als Forschungsbauten angemeldeten Großgeräten, deren Investitionskosten 5.000.000 Euro übersteigen, gibt der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen und Voraussetzungen der Förderung ab. Zusätzlich sind alle Großgeräte in Forschungsbauten der DFG zur Begutachtung vorzulegen.“ (§ 3 Abs. 4 Sätze 5 und 6 AV-FuG)

A.III AUFGABEN DES AUSSCHUSSES FÜR FORSCHUNGSBAUTEN

Der Wissenschaftsrat hat im Jahr 2007 auf der Basis der Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten |⁸ einen Ausschuss für Forschungsbauten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, Anträge auf Förderung von Forschungsbauten zu prüfen sowie die jährlichen Förderempfehlungen und die Reihung für den Wissenschaftsrat vorzubereiten. Der Ausschuss für Forschungsbauten besteht aus 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit jeweils einer Stimme, dem Bund mit acht Stimmen sowie acht Ländern mit jeweils einer Stimme (insgesamt 32 Stimmen). Bestimmend für diese Zusammensetzung sind, die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sicherzustellen, hinreichend viele Wissenschaftler mit breiter fachlicher Kompetenz zu gewinnen, eine angemessene Anzahl an Ländern sowie ein ausgewogenes Stimmenverhältnis zu erreichen. Die Mitgliedschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausschuss für Forschungsbauten sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

Mit Art. 143c GG wurde der allgemeine Hochschulbau in die Zuständigkeit der Länder überführt. Die Länder haben in der Kultusministerkonferenz (KMK) am 15. Dezember 2005 auf der 312. Plenarsitzung – unabhängig vom neu etablierten Förderinstrument der Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 Satz 1 GG – für den allgemeinen Hochschulbau folgenden Beschluss über ein fakultatives Verfahren gefasst: „Im Bereich des Hochschulbaus und der Beteiligung des Bundes bei der Hochschulentwicklung wird der verbleibende Koordinierungsbedarf vom Wissenschaftsrat wahrgenommen, der damit eine wichtige Funktion zur Qualitätssicherung wahrnimmt.“

|⁸ Wissenschaftsrat: Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten, a.a.O., S. 128 f.

Vor diesem Hintergrund übernimmt der Ausschuss für Forschungsbauten insgesamt folgende Aufgaben:

- _ Begutachtung von Forschungsbauten,
- _ fakultative Begutachtung von Hochschulen und von Vorhaben im Hochschulbau.

Die fakultativen Begutachtungen werden im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens |⁹ vorgenommen. Sie konzentrieren sich auf jeweils einzelne Begutachtungen, die die Länder dem Wissenschaftsrat zur Aufnahme ins Arbeitsprogramm zuleiten können.

|⁹ Im zweistufigen Verfahren dient der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe als Grundlage für die wissenschaftspolitische Stellungnahme des übergeordneten Ausschusses; auf diese Weise werden die nicht veränderbare fachliche Begutachtung und die wissenschaftspolitische Stellungnahme und Empfehlung in getrennten Gremien erarbeitet.

B. Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten

B.1 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die Begutachtung der von den Ländern vorgelegten Vorhaben für Forschungsbauten vollzieht sich in den in Kapitel B.III aufgeführten Schritten. Die Begutachtung von Forschungsbauten durch den Wissenschaftsrat erfolgt als eigenständiges und von Begutachtungen im Rahmen anderer Instrumente der überregionalen Forschungsförderung unabhängiges Verfahren.¹⁰

Bei der Prüfung der Finanzierbarkeit von Vorhaben gelten folgende Prinzipien:

- _ Es ist strikt zu vermeiden, dass das Empfehlungsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel überschreitet. Hierdurch sollen Folgeerscheinungen wie Investitionsstau und Komplizierung der Verfahren vermieden werden.
- _ Den Ländern wird Sicherheit für die Finanzierung der Vorhaben gegeben, d. h., ein Vorhaben muss in allen über den Förderzeitraum von fünf Jahren verteilten Jahrespauschalen (vgl. Fußnote 6) mit dem jeweils zur Verfügung stehenden Mittelvolumen finanziert werden können. Kostenerhöhungen werden gemäß § 5 Abs. 1 AV-FuG nicht mitfinanziert.
- _ Daher wird grundsätzlich keine Empfehlung zur Finanzierung eines Vorhabens gegeben, das durch die vorhandenen Finanzmittel nicht gedeckt ist.
- _ Die Länder stellen den Hochschulen die Mittel zur Finanzierung von Forschungsbauten zusätzlich zur Verfügung.

¹⁰ Dennoch sind im Sinne eines zügigen und generell schlanken Verfahrens auch bereits durchgeführte erfolgreiche Begutachtungsverfahren für Fördermaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsbau stehen, in die Bewertung mit einzubeziehen.

Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben von Bund und Ländern hat sich der Wissenschaftsrat auf die in Kapitel B.II.2 aufgeführten Kriterien zur Begutachtung von Forschungsbauten verständigt. Die Kriterien zur Begutachtung von Forschungsbauten sind zu unterscheiden nach solchen für Vorhaben, die innerhalb der thematisch offenen Förderung vorgelegt werden, und solchen, die für programmatisch-strukturelle Linien gelten.

II.1 Gegenstand der Begutachtung

Gegenstand der Begutachtung nach diesen Kriterien ist jeweils das Vorhaben. Der Begriff des Vorhabens für einen Forschungsbau umfasst hierbei gemäß AV-FuG immer sowohl die Baumaßnahme als auch die Forschungsprogrammatische, durch die die Baumaßnahme bzw. das Großgerät mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Mio. Euro bestimmt ist. |¹¹

II.2 Kriterien für die Begutachtung von zur thematisch offenen Förderung beantragten Vorhaben

Bei seiner Empfehlung zur thematisch offenen Förderung von Forschungsbauten lässt sich der Ausschuss von der Beantwortung der nachfolgend aufgelisteten Fragen leiten. Sie sind im Sinne von Kriterien zu verstehen und richten sich gleichermaßen an die Antragsteller wie an den Ausschuss.

1 – Zielstellung:

- _ Wie ist die generelle Zielstellung des Vorhabens zu beurteilen?
- _ Wie fördert der Bau oder das Großgerät diese generelle Zielstellung?

2 – Qualität der Forschungsprogrammatische:

- _ Wie sind die Relevanz, Originalität und das Innovationspotenzial der übergeordneten wissenschaftlichen Fragestellung zu beurteilen, und inwiefern fügen sich die geplanten Forschungsarbeiten zu einer kohärenten Forschungsprogrammatische?
- _ Stehen Forschungsprogrammatische und Baumaßnahme (Ausstattung, Größe) bzw. Großgerät in einem angemessenen Verhältnis?

|¹¹ „Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Liegschaften; Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung einschließlich Großgeräten), die durch eine Forschungsprogrammatische bestimmt wird“ (§ 3 Abs. 1 AV-FuG)

- _ Inwiefern wird mit dem Vorhaben eine überzeugende mittel- und langfristige Perspektive vorgelegt?
 - _ Wie wird die wissenschaftliche Verantwortung für die Forschungsprogrammatische und den Betrieb des Forschungsbaus gewährleistet?
 - _ Falls es sich beim Vorhaben um ein Großgerät mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Mio. Euro handelt: Wie ist der Reifegrad des technisch-wissenschaftlichen Konzeptes zu beurteilen?
- 3 – Qualität der Vorarbeiten der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:
- _ Wie ist die Ausgewiesenheit der federführenden und der weiteren maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anhand bereits erbrachter Forschungsleistungen zum Thema der Forschungsprogrammatische bzw. anhand anderer, für die Forschungsprogrammatische bedeutender Vorarbeiten zu beurteilen (bereits bestehende Forschungsprojekte und -kooperationen sowie Publikationen und/oder Transferleistungen |¹²)?
 - _ Wie ist die für das Vorhaben gegebenenfalls erforderliche wissenschaftlich-technische Kompetenz der federführenden und der maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beurteilen?
- 4 – Nationale Bedeutung des Vorhabens:
- _ Inwiefern hat das Vorhaben eine Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus?
 - _ Inwiefern ist das Vorhaben im nationalen oder internationalen Kontext bedeutend?
 - _ Wie ist das Vorhaben gegenüber vergleichbaren Schwerpunkten an anderen Standorten in Deutschland positioniert?
- 5 – Einbettung des Vorhabens in die Hochschule:
- _ Wie fügt sich das Vorhaben in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule ein, insbesondere in die Bemühungen zur Profilbildung, in die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Gleichstellung, des Diversity Managements und des Wissens- und Technologietransfers sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit?

|¹² Beispielsweise Patente, Ausgründungen, öffentlich zugängliche Datenbanken, Lehrbücher, Publikationen für die Öffentlichkeit.

Diese Kriterien gelten sowohl für die Bewertung von Antragsskizzen als auch für die Bewertung von Anträgen.

II.3 Kriterien für die Begutachtung von zur Förderung in der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ beantragten Vorhaben

Die GWK hat am 16. Juli 2008 auf Empfehlung des Wissenschaftsrates |¹³ beschlossen, dass „neben der thematisch offenen Förderung (...) die Förderung von Vorhaben nach der AV-FuG im Zeitraum von 2009 bis 2014 im Rahmen einer Förderlinie ‚Hochleistungsrechner‘ (erfolgt) und auf 100 Mio. Euro begrenzt ist. Mit Beschluss der GWK vom 7. November 2011 wurde diese zeitliche und finanzielle Begrenzung der Förderlinie „Hochleistungsrechner“ wieder aufgehoben. Der Förderung werden die vom Wissenschaftsrat (...) empfohlenen Kriterien zugrunde gelegt. Dabei werden Hochleistungsrechner-Vorhaben vom Wissenschaftsrat im Rahmen einer Gesamtreihung mit Anträgen aus der thematisch offenen Förderung zusammen priorisiert.“ |¹⁴

Der Wissenschaftsrat hat die Einrichtung dieser Linie aufgrund der hohen Bedeutung von Hochleistungsrechnern für die Forschung an Hochschulen empfohlen. Auch wenn die Kriterien des Wissenschaftsrates zur Begutachtung von Forschungsbauten in der thematisch offenen Förderung grundsätzlich auch bei programmatisch-strukturellen Linien zur Anwendung kommen müssen, hat der Wissenschaftsrat für die Linie „Hochleistungsrechner“ aus folgenden Gründen besondere Kriterien eingeführt:

Die Kriterien des Wissenschaftsrates zur Begutachtung von Forschungsbauten tragen der Besonderheit von Hochleistungsrechnern im Teilkriterium der ‚Kohärenz der Forschungsprogrammatur‘ nicht Rechnung, da auf diesen Rechnern – sofern sie nicht dezidiert für bestimmte, fachliche Schwerpunkte angeschafft werden (z. B. Klimarechenzentrum) – in der Regel Forschungsvorhaben bzw. Projekte aus unterschiedlichen Fachrichtungen bearbeitet werden. Für diese Linie soll auf das Teilkriterium der Kohärenz verzichtet werden. Im Übrigen bleiben die Kriterien unverändert.

Auch bei einem solchen Vorgehen gilt, dass die definitorische Festlegung der Bestimmung eines Forschungsbaus durch eine Forschungsprogrammatur (§ 3 Abs. 1, letzter Halbsatz AV-FuG) zu beachten ist. Dieser Vorgabe kommt das Wissenschaftliche Rechnen insofern nach, als es durch methodenwissenschaft-

|¹³ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Einrichtung einer programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ im Rahmen der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG (Drs. 8619-08), Berlin Juli 2008.

|¹⁴ Beschluss der GWK vom 7. November 2011

liche, fach- bzw. anwenderwissenschaftliche Forschung sowie deren Verknüpfung gekennzeichnet ist. |¹⁵

In der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ wird das Kriterium 2 daher eingeschränkt. Es gelten folgende weitere Kriterien:

Ergänzende Kriterien für die programmatisch-strukturelle Linie „Hochleistungsrechner“

- 1 – „Herausragende Qualität sowohl
 - (a) der methodenwissenschaftlichen als auch
 - (b) der fach- bzw. anwenderwissenschaftlichen Forschung.

Dabei muss die vorgesehene Verknüpfung der methodenwissenschaftlichen Forschung mit der fach- bzw. anwenderwissenschaftlichen Forschung gesondert begründet werden.
- 2 – Darlegung, dass der Rechner zur Durchführung der im Antrag dargelegten Forschungsprogramme erforderlich ist und durch diese ausgelastet wird.
- 3 – Begründung für die gewählte Architektur und Systemauslegung des Rechners.
- 4 – Nachweis der Antragsteller, dass ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren der Nutzung etabliert wird, welches sicherstellt, dass der Rechner Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsprogrammen von hoher Qualität ist.
- 5 – Nachweis der vorhandenen technischen Kompetenz für den Betrieb des beantragten Rechners.“ |¹⁶
- 6 – Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Energieeffizienz des beantragten Rechners.

Die entsprechend modifizierten Kriterien befinden sich im Anhang II.

II.4 Weitere programmatisch-strukturelle Linien

Falls es sich als erforderlich erweist, wird der Ausschuss für Forschungsbauten gegebenenfalls weitere programmatisch-strukturelle Linien der Förderung von Forschungsbauten und hierfür zusätzlich geltende Kriterien erarbeiten.

|¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Einrichtung einer programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“, a.a.O., S. 9

|¹⁶ Vgl. ebenda, S. 9 f., mit Ergänzung durch Nr. 6 am 13. November 2009.

Zur Vorbereitung der jährlichen Förderempfehlungen und der Reihung von Forschungsbauten gilt der nachfolgend aufgeführte, jährlich wiederkehrende Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte. Er orientiert sich daran, dass die GWK jeweils im Sommer über die Aufnahme neuer Vorhaben entscheidet, um den antragstellenden Ländern ausreichend Zeit für den planerischen Vorlauf der Vorhaben vor Beginn der fünfjährigen Förderphase zu geben.

Antragsteller ist das jeweilige Sitzland.

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet vor der Einreichung von Antragsskizzen und Anträgen Informationsgespräche zum Verfahren an.

Übersicht 1: Zeitplan des Verfahrens

Schritt im Verfahren	Zeitpunkt
Einreichung der Antragsskizzen über das Land beim Wissenschaftsrat	15. September ¹
Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten: Entscheidung über Aufforderung zur Antragstellung	Mitte bis Ende November
Einreichung der Anträge über das Land beim Wissenschaftsrat	20. Januar ²
Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten: Bewertung der Anträge und Vorbereitung der Förderempfehlung und Reihung für den Wissenschaftsrat, ggf. weitere verfahrensbezogene Entscheidungen	zweite Hälfte Februar
Förderempfehlungen und Reihung des WR	April

|¹ Fällt der 15. September auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem 15. September.

|² Fällt der 20. Januar auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem 20. Januar.

Quelle: Wissenschaftsrat

III.1 Antragsskizzen

III.1.a Einreichung

Die Antragsskizzen für Vorhaben sind jeweils zum 15. September bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates einzureichen. Als Ausschlussfrist gilt das Datum des Posteingangs, nicht das Datum des elektronischen Eingangs.

Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung der Antragsskizzen durch. Alle Antragsskizzen, deren inhaltliche Darstellung 6 Seiten überschreitet, werden ohne weitere inhaltliche Befassung an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können erst wieder im nächsten Jahr eingereicht werden. |¹⁷

III.1.b Weitergabe an den Ausschuss für Forschungsbauten

Die vorgeprüften Antragsskizzen werden dem Ausschuss für Forschungsbauten zugeleitet. Nach Abfrage möglicher Befangenheiten werden die Antragsskizzen je zwei Ausschussmitgliedern, in der Regel einem fachnahen und einem fachfernen Mitglied, mit der Bitte um Prüfung und ein Votum vorgelegt. In Fällen von ausgeprägt interdisziplinär angelegten Vorhaben kann auch ein weiteres fachnahes Mitglied hinzugezogen werden. Diese Mitglieder fungieren bei der Beratung im Ausschuss als Berichterstatter. Bei Antragsskizzen wird nur in Einzelfällen und auf entsprechende Bitte der Berichterstatter ein externes Gutachten eingeholt.

Sofern sich bei der Lektüre für die Berichterstatter Fragen ergeben, die für die Bewertung der Antragsskizzen relevant sind, übermitteln sie diese an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet die Fragen an die jeweiligen Ländervertreter zu deren Vorbereitung weiter. Diese Fragen sind nur auf entsprechende Bitte der Berichterstatter hin schriftlich von den Ländern zu beantworten; der Geschäftsstelle unaufgefordert schriftlich zugeleitete Stellungnahmen werden nicht an die Berichterstatter weitergeleitet.

III.1.c Bewertung der Antragsskizzen und Mitteilung des Beratungsergebnisses

Der Ausschuss für Forschungsbauten berät in seiner Sitzung die von den Ländern eingereichten Antragsskizzen einzeln nacheinander auf Basis der Voten der Berichterstatter und ggf. externer Gutachten. Dem antragstellenden Land wird jeweils die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es steht dem Land frei, zur Beantwortung von Fachfragen maximal einen Hochschulvertreter (Fachvertreter oder ein Mitglied der Hochschulleitung) zur Sitzung hinzuzuziehen. In der anschließenden internen Beratung über die Antragsskizzen stimmt der Ausschuss für Forschungsbauten jeweils darüber ab, ob eine ausreichende Basis für eine Antragstellung gegeben ist.

Die Antragsskizzen, die nicht als ausreichende Grundlage für eine Antragstellung angesehen wurden, werden entweder zurückgestellt oder zurückgewiesen: Für zurückgestellte Antragsskizzen kann frühestens ein Mal nach einem Jahr

|¹⁷ Beschluss des Ausschusses für Forschungsbauten gemäß Protokoll Sitzung Ausschuss für Forschungsbauten am 30./31. Januar 2009 in Berlin (P3917-08) vom 23. April 2008, S. 6.

eine überarbeitete Version vorgelegt werden. Als zurückgewiesen gelten Antragsskizzen, die der Ausschuss nicht zur Überarbeitung vorschlägt. Sie dürfen nicht noch einmal vorgelegt werden. Dem antragstellenden Land wird nach der Sitzung das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Forschungsbauten schriftlich mitgeteilt. Die übrigen Länder erhalten das Protokoll.

III.2 Anträge

III.2.a Einreichung

Die Anträge für Vorhaben sind jeweils zum 20. Januar bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates einzureichen. Als Ausschlussfrist gilt das Datum des Posteingangs, nicht das Datum des elektronischen Eingangs.

Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Alle Anträge, deren inhaltliche Darstellung 30 Seiten überschreitet, werden ohne weitere inhaltliche Befassung an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können erst wieder im nächsten Jahr eingereicht werden. |¹⁸

III.2.b Weitergabe an den Ausschuss für Forschungsbauten und an Gutachter

Nach Abfrage möglicher Befangenheiten werden die formal geprüften Anträge jeweils zwei Berichterstatlern aus dem Ausschuss, in der Regel einem fachnahen und einem fachfernen Ausschussmitglied, mit der Bitte um Prüfung und ein Votum vorgelegt. Anträge werden zudem an einen fachnahen, externen Gutachter mit der Bitte um Prüfung und ein Votum weitergegeben. Im Falle ausgeprägt interdisziplinärer Vorhaben können bis zu zwei fachnahe interne und/oder externe Gutachter um ein Gutachten gebeten werden.

Bei Anträgen im Rahmen der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“, die parallel auch durch die DFG begutachtet werden, wird auf die Bestellung eines externen Gutachters verzichtet. Dies gilt ebenfalls für grundsätzlich förderwürdige Anträge, die zum zweiten Mal vorgelegt werden.

Gleichzeitig bittet die Geschäftsstelle den Bund und jeweils ein Land, die Anträge auf die Plausibilität ihrer Kosten zu überprüfen. Basis für die finanzielle Beteiligung des Bundes ist gemäß Ausführungsvereinbarung (§ 9 Abs. 3 AV-FuG) eine Kostenermittlung auf Richtwertbasis oder eine vom Land geprüfte Bauunterlage. Etwaige Differenzen zwischen dem Prüfergebnis des BMBF und des jeweils prüfenden Landes sind bilateral vor der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten zu klären, in der die Anträge beraten werden.

|¹⁸ Ebd.; von der Geschäftsstelle entsprechend redaktionell für Anträge angepasst.

Grundlage für die wissenschafts- und forschungspolitische Bewertung sind die in Kapitel B.II bereits aufgeführten fünf Kriterien des Wissenschaftsrates zur Begutachtung von Forschungsbauten. Auf dieser Basis sollen Berichterstatter und externe Gutachter vor der Sitzung des Ausschusses eine begründete Gesamtbewertung auf der Skala

„herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“

vorbereiten. Sofern sich bei der Antragslektüre für die Berichterstatter Fragen ergeben, die für die Bewertung der Anträge relevant sind, übermitteln sie diese an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet die Fragen an die jeweiligen Ländervertreter zu deren Vorbereitung weiter. Diese Fragen sind nur auf entsprechende Bitte der Berichterstatter hin schriftlich von den Ländern zu beantworten; der Geschäftsstelle unaufgefordert zugeleitete schriftliche Stellungnahmen werden nicht an die Berichterstatter weitergeleitet.

III.2.c Beratung der Anträge

Der Ausschuss für Forschungsbauten berät in seiner Sitzung die von den Ländern eingereichten Anträge einzeln nacheinander auf Basis der Voten der Berichterstatter und externen Gutachter. Dem antragstellenden Land wird jeweils die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es steht dem Land frei, zur Beantwortung von Fachfragen maximal einen Hochschulvertreter (Fachvertreter oder ein Mitglied der Hochschulleitung) zur Sitzung hinzuzuziehen.

Auf Basis der Voten der Berichterstatter und der externen Gutachter verständigt sich der Ausschuss in einem ersten Meinungsbild auf die Bewertung des Antrags. Anschließend bestimmt der Ausschuss auf Basis des Ergebnisses der Kostenprüfung den Förderungshöchstbetrag für das Vorhaben.

Bei der Bewertung der Anträge im Ausschuss soll dieselbe Skala wie oben verwendet werden:

„herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“.

Generell wird ein Vorhaben nur dann als förderwürdig eingestuft, wenn alle fünf Kriterien erfüllt sind und das Vorhaben insgesamt sowie in den Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und der nationalen Bedeutung als herausragend oder sehr gut bewertet wird.

Die Anträge, die nicht als förderwürdig eingestuft wurden, werden unmittelbar nach der Antragspräsentation und –diskussion per Beschluss des Ausschusses zurückgewiesen. Sie können nicht noch einmal überarbeitet eingereicht werden.

III.2.d Kostenprüfung und Festlegung des Förderungshöchstbetrages

Die Kosten eines Vorhabens werden vom Bund und jeweils einem Land geprüft. Der Ausschuss für Forschungsbauten verständigt sich auf Basis dieser Prüfung auf den Förderungshöchstbetrag für das Vorhaben. Dazu ist es auch erforderlich, dass die DFG bei den zur Erstausrüstung von Forschungsbauten beantragten Großgeräten bzw. Gerätekonfigurationen prüft, ob sie grundsätzlich förderfähig sind. „Für die gemäß § 3 Abs. 4 AV-FuG erbetene Reihung durch den Wissenschaftsrat ist es unerlässlich, dass die jeweiligen Förderungshöchstbeträge für die Vorhaben feststehen. Grundlage dafür sind die vom Land bei Antragstellung verbindlich angemeldeten Kosten, unabhängig davon, ob der Förderungshöchstbetrag auf Richtwertbasis oder auf Basis einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage ermittelt worden ist. Bei Beschlussfassung im Ausschuss für Forschungsbauten über die Reihung der Anträge müssen die jeweiligen Förderungshöchstbeträge feststehen. Nach dieser Beschlussfassung geltend gemachte Kostenerhöhungen können nicht anerkannt werden.“ |¹⁹

III.3 Reihung

III.3.a Rahmenbedingungen und Zielvorgaben

Die AV-FuG sieht in § 3 Abs. 4 vor, dass der Wissenschaftsrat der GWK Vorhaben zur Förderung empfiehlt, wobei die Empfehlungen eine Darstellung und eine Bewertung der Vorhaben einschließlich der Bewertung ihres finanziellen Umfangs sowie eine Reihung der Vorhaben enthalten sollen.

In § 3 Abs. 4 der AV-FuG wird die Vorgabe gemacht, dass die Reihung der Projekte durch den Wissenschaftsrat „unter Beachtung des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 2“ erfolgen soll.

§ 2 Abs. 3 AV-FuG lautet:

„Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen.“

§ 3 Abs. 2 AV-FuG lautet:

„Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.“

|¹⁹ Beschluss des Wissenschaftsrates von 28. Mai 2009 zum Verfahren zur Festlegung des Förderungshöchstbetrags (Drs. 9244-09).

Für die Bewertung und Reihung sind die wissenschaftliche Qualität und die nationale Bedeutung eines Vorhabens maßgeblich. Das jeweils zur Verfügung stehende Finanzvolumen entscheidet darüber, wie viele der in die Reihung aufgenommenen Vorhaben zur Förderung empfohlen werden können. Das finanzielle Volumen der auf den Förderzeitraum entfallenden Jahrespauschalen aller zur Förderung empfohlenen Vorhaben muss mit den vorhandenen Mitteln übereinstimmen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist die Belegung eines Teils der Mittel durch Förderempfehlungen der Vorjahre entsprechend abzubilden. Die abschließende Entscheidung über die Finanzierung trifft die GWK.

Bund und Länder haben in der GWK am 16. Juli 2008 hinsichtlich programmatisch-struktureller Linien auf Basis der Grundlage des § 12 AV-FuG Folgendes beschlossen:

„Neben der thematisch offenen Förderung erfolgt die Förderung von Vorhaben nach der AV-FuG im Zeitraum von 2009 bis 2014 im Rahmen einer Förderlinie ‚Hochleistungsrechner‘. (...) Für die Förderlinie Hochleistungsrechner wird ein Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro vorgesehen; Mittel für die themenoffene Förderung und die Förderung nach dieser Förderlinie sind innerhalb einer Förderphase deckungsfähig.“ Mit Beschluss der GWK vom 7. November 2011 wurde die zeitliche und finanzielle Begrenzung der Förderlinie „Hochleistungsrechner“ aufgehoben.

III.3.b Umsetzung |²⁰

Die Reihung wird nur für Anträge durchgeführt, nicht für Antragsskizzen. Maßgeblich für die Reihung sind die wissenschaftliche Qualität und die nationale Bedeutung der Vorhaben. Zentral für die Reihung sind hierbei die Kriterien 2 (Qualität der Forschungsprogrammatik), 3 (Qualität der Vorarbeiten der betei-

²⁰ Der Wissenschaftsrat hat im Januar 2012 ein Positionspapier „Strategische Weiterentwicklung des Hoch- und Höchstleistungsrechnens in Deutschland“ verabschiedet. Zusätzlich hat er im Juli 2012 beschlossen, 2013 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit den mittel- und langfristigen Perspektiven des Hoch- und Höchstleistungsrechnens einschließlich seiner Finanzierung beschäftigen soll. In diesem Zusammenhang hat er sich zur Sicherung der kurzfristigen Finanzierungsperspektive des Hochleistungsrechnens dafür ausgesprochen, dass der Ausschuss für Forschungsbauten weiterhin Anträge für Hochleistungsrechner im Rahmen der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ entgegennimmt und berät. In den Förderphasen 2014 und 2015 und bis zur Klärung der künftigen Finanzierung von Hochleistungsrechnern sollen demnach jeweils 25 Mio. Euro der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Art. 91b GG vorzugsweise für Vorhaben der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ verwendet werden. Diese Vorhaben unterliegen weiterhin den gültigen Qualitätskriterien und müssen anhand dieser als förderwürdig eingestuft werden. Sie werden jedoch nicht mit den Anträgen der themenoffenen Förderung in eine gemeinsame Reihung aufgenommen. Mittel, die nicht für die programmatisch-strukturelle Linie „Hochleistungsrechner“ gebraucht werden, fließen in die thematisch offene Förderung von Forschungsbauten. Die GWK hat am 16. November 2012 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

ligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) und 4 (nationale Bedeutung). Der Ausschuss reiht alle Vorhaben, die als förderwürdig eingestuft wurden, d. h. insgesamt und jeweils nach für die Reihung zentralen Kriterien als herausragend oder sehr gut bewertet sind, unabhängig davon, ob sie mit den verfügbaren Mitteln finanzierbar sind oder nicht. Bei der Reihung werden die förderwürdigen Vorhaben zunächst nach ihrer Gesamtbewertung gruppiert und anschließend nach ihrer Bewertung in den zentralen Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und der nationalen Bedeutung geordnet. Sofern erforderlich, werden zur weiteren Differenzierung der Bewertung noch die Kriterien 1 (Zielstellung) und 5 (Einbettung in die Hochschule) herangezogen.

Die als förderwürdig bewerteten Vorhaben werden auch in der programmatisch-strukturellen Linie nach dem üblichen Verfahren des Wissenschaftsrates in eine Reihung gebracht. Es werden zunächst zwei getrennte Reihungen für die Vorhaben der thematisch offenen Förderung und die Vorhaben einer programmatisch-strukturellen Linie erstellt. Sofern in einem Jahr die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle als förderwürdig eingestuften Vorhaben ausreichen, verabschiedet der Wissenschaftsrat eine übergreifende Reihung über die Vorhaben im themenoffenen Verfahren und die Vorhaben der programmatisch-strukturellen Linie. |²¹

Für die als förderwürdig eingestuften Vorhaben, die aufgrund ihrer nachrangigen Platzierung bei der Reihung mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln nicht in allen Jahrespauschalen gefördert werden können, kann nur ein weiteres Mal ein aktualisierter Antrag zur erneuten Begutachtung vorgelegt werden. |²²

III.4 Großgeräte

Großgeräte werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) begutachtet. Für das Verfahren der Begutachtung von Forschungsbauten durch den Wissenschaftsrat sind zwei Gruppen von Großgeräten zu unterscheiden:

III.4.a Großgeräte als Forschungsbauten

Die Beschaffung eines Großgerätes an Hochschulen, dessen Investitionskosten 5 Mio. Euro übersteigt, gilt per se als „Forschungsbau“²³ und wird dem Wissen-

|²¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Einrichtung einer programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“, a.a.O., S. 11.

|²² Die zulässige Aktualisierung eines Antrags umfasst (a) die Daten, (b) die Berücksichtigung der in die Empfehlung zum ersten Antrag eingeflossenen Monita sowie (c) die Berücksichtigung der aktuellen Forschungslage.

|²³ Vgl. § 3, Satz 3 der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten einschließlich Großgeräten – AV-FuG (in der Fassung vom 22. November 2013).

schaftsrat zur Begutachtung vorgelegt. Da sie aus den für Forschungsbauten zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gefördert werden, unterzieht der Wissenschaftsrat solche Großgeräte ebenfalls der Bewertung und Reihung. Die DFG wird über den Eingang von Antragskizzen für Großgeräte informiert und ggf. um ein zusätzliches Votum gebeten. Die Begutachtung des Antrages durch die DFG erfolgt nach parallelem Eingang des Antrags beim Wissenschaftsrat und bei der DFG zum 20. Januar. Sie soll vor der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten, in der er die Anträge berät und die Reihung erarbeitet, abgeschlossen sein, sodass zu dieser Sitzung ein Votum der DFG vorliegt.

III.4.b Großgeräte in Forschungsbauten

Großgeräte²⁴, die als Teil von Forschungsbauten an Hochschulen mit beantragt werden, werden nach der Entscheidung durch die GWK von der DFG begutachtet. Entsprechende Anträge sind zeitnah zur Beschaffung bei der DFG vorzulegen. Der Wissenschaftsrat stellt in seinen Förderempfehlungen die Mittel für diese Großgeräte unter den Vorbehalt eines positiven Votums der DFG.

Bei für einen Forschungsbau besonders relevanten Geräten werden diese bereits vor Beratung des jeweiligen Antrags im Ausschuss für Forschungsbauten durch die DFG begutachtet. Dies ist insbesondere bei Geräten mit Einzelkosten über 5.000.000 Euro gegeben, kann darüber hinaus aber auch vom Ausschuss für Forschungsbauten festgestellt werden. Dazu ist analog zum unter II.4.a beschriebenen Verfahren eine parallele Einreichung von Anträgen beim Wissenschaftsrat und bei der DFG (gemäß DFG-Leitfaden für Forschungsgroßgeräte) erforderlich.

B.IV GELTUNGSDAUER DER FÖRDEREMPFEHLUNGEN DES WISSENSCHAFTSRATES

Sofern mit der Realisierung eines vom Wissenschaftsrat zur Förderung empfohlenen und von der GWK in die Förderung aufgenommenen Vorhabens zum Ende des ersten Jahres des Förderzeitraums noch nicht begonnen wurde, verfällt die Förderempfehlung des Wissenschaftsrates für dieses Vorhaben ebenso wie der Förderbeschluss der GWK.

²⁴ Als Großgeräte in diesem Zusammenhang gelten solche, die einen Wert von 100.000 Euro (für Forschungsbauten an Fachhochschulen) bzw. 200.000 Euro (für Forschungsbauten an anderen Hochschulen) übersteigen. Forschungsgeräte von darunter liegendem Wert, können im Rahmen der Erstausrüstungskosten für Forschungsbauten finanziert werden und werden nicht gesondert von der DFG begutachtet.

Die Verfahren, Kriterien und Hinweise für Antragsteller gemäß dem vorliegenden „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ gelten erstmalig zum Einreichungstermin für Antragskizzen am 15. September 2012, d. h. zur Aufnahme von Vorhaben in die Förderung ab dem Jahr 2014.

B.VI NACHVERFOLGUNG

Die Antragsteller (Hochschule/Betreiber/Land) aller Forschungsbauten, die seit der Förderphase 2007 in die Förderung aufgenommen wurden, werden gebeten, drei Jahre nach der offiziellen Einweihung des Forschungsbaus Auskunft über ihre Erfahrungen und die erzielten Ergebnisse zu erteilen. Der entsprechende Fragebogen findet sich als Anhang III im vorliegenden Leitfaden.

Der Wissenschaftsrat behält sich im Rahmen der Nachverfolgung vor, in Einzelfällen Forschungsbauten nach Ablauf der o. g. Frist zusätzlich zu begehren.

C. Hinweise für Antragsteller

C.I ALLGEMEINE HINWEISE ZUR KONZEPTION VON VORHABEN

Bei der Konzeption von Vorhaben, die zur Förderung als Forschungsbau beantragt werden sollen, sind folgende Aspekte zu beachten:

„Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Liegenschaften; Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung einschließlich Großgeräten), die durch eine Forschungsprogrammatur bestimmt wird.“ (§ 3 AV-FuG)

Daher können insbesondere Forschungsverfügungsgebäude, allgemeine Infrastruktureinrichtungen oder Geräteplattformen ohne spezifische Forschungsprogrammatur nicht gefördert werden. Nicht gefördert werden darf zudem Forschungsinfrastruktur zur allgemeinen Versorgung einer oder mehrerer Hochschulen mit Rechenleistung, wie es unter den Rahmenbedingungen des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFuG) der Fall war; Voraussetzungen zur Förderung als Forschungsbau sind im Sinne des Förderinstrumentes immer die herausragende wissenschaftliche Qualität und die nationale Bedeutung, die mit der Investition verbunden sind. |²⁵

C.II HINWEISE FÜR DAS ERSTELLEN VON ANTRAGSSKIZZEN UND ANTRÄGEN

Die Hinweise für Antragsteller zu Aufbau und Art der einzureichenden Unterlagen für Antragsskizzen und Anträge dienen den Hochschulen und Ländern als Leitfaden für die Vorbereitung und Einreichung von Antragsskizzen und Anträgen.

|²⁵ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Einrichtung einer programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“, a.a.O., S. 8.

gen. Die verschiedenen Vorgaben für Antragsskizzen und Anträge sind im Interesse eines optimalen Begutachtungsprozesses einzuhalten.

Unterlagen für Antragsskizzen und Anträge bestehen jeweils aus folgenden Teilen:

Übersicht 2: Bestandteile von Antragsskizzen und Anträgen

Datenbank-Maske	Thematik	Skizze *		Antrag	
		Dateneingabe	Bestandteil PDF-Datei	Dateneingabe	Bestandteil PDF-Datei
1	Stammdaten	X	X	X	X
2	Stammdaten	X	X	X	X
3	Stammdaten	X	X	X	X
4	Text (Dateien hinterlegen)	X	separate PDF	X	separate PDF
5	Wissenschaftler/-innen	X	X	X	X
6	Gruppen / Einrichtungen	-	-	X	X
7	Berufungen	-	-	X	X
8	Evaluierte Verbundprojekte	X	X	X	X
9	Verausgabte Drittmittel	-	-	X	X
10	Forschungsinfrastruktur	-	-	X	X
11	Kooperationen	X	X	X	X

Inhaltliche Darstellung des Vorhabens	separate Datei, unter 4 ablegen	separate Datei, unter 4 ablegen
---------------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

| * Auf einzelnen Masken existieren Felder, die bei Skizzen inaktiv sind.

Quelle: Wissenschaftsrat

II.1 Inhaltliche Darstellung des Vorhabens

Die nachfolgenden Vorgaben für die Gliederung und den inhaltlichen Aufbau für Antragsskizzen und Anträge gelten für Vorhaben, die zur thematisch offenen Förderung beantragt werden und für Vorhaben, die zur Förderung in der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ beantragt werden; auf die Besonderheiten für diese Linie wird jeweils hingewiesen.

Bei Antragsskizzen darf die inhaltliche Darstellung sechs Seiten, bei Anträgen darf sie 30 Seiten nicht überschreiten. Im Unterschied zu Antragsskizzen umfasst die inhaltliche Darstellung von Anträgen eine zweiseitige Zusammenfassung (zu den weiteren formalen Vorgaben siehe Abschnitt II.3).

Die inhaltliche Darstellung des Vorhabens ist wie nachfolgend ausgeführt zu gliedern, wobei im Text auf alle jeweils aufgeführten Fragen und Bitten einzugehen ist.

In der zweiseitigen Zusammenfassung des Antrags ist das Vorhaben kurz im Überblick darzustellen. Die Zusammenfassung muss sowohl allgemein verständliche, nicht bewertende Aussagen zu allen Kriterien der Begutachtung von Forschungsbauten enthalten als auch Angaben zum Standort und zu den Gesamtkosten des Vorhabens.

Antragsskizzen enthalten keine Zusammenfassung. Antragsskizzen sollten sich vor allem auf die in den folgenden Abschnitten 1. bis 3. und in knapper Form auf die im Abschnitt 4. aufgeführten Fragen beschränken, die sich jeweils auf bestimmte Kriterien beziehen.

1 – Ziel des Vorhabens, Forschungsprogrammatik und Bedeutung des Forschungsbaus für deren Umsetzung

In diesem Abschnitt ist das Vorhaben in Bezug auf die Kriterien der Zielstellung (Kriterium Nr. 1), der Qualität der Forschungsprogrammatik und der Vorarbeiten der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Kriterien Nr. 2 und Nr. 3) darzustellen.

(a) Zielstellung:

Bitte gehen Sie auf folgende Fragen ein:

- _ Wie lautet die generelle Zielstellung des Vorhabens?
- _ Wie trägt der Bau oder das Großgerät dazu bei, dieses Ziel zu erreichen?

(b) Forschungsprogrammatik:

Bitte beantworten Sie bei der Beschreibung der Forschungsprogrammatik bei Anträgen zur thematisch offenen Förderung folgende Fragen:

- _ Wie lautet die übergreifende wissenschaftliche Fragestellung?
- _ Welche Forschungsschwerpunkte sind vorgesehen und wie betten sie sich in die übergreifende wissenschaftliche Fragestellung ein, sodass sich eine kohärente Forschungsprogrammatik ergeben kann?
- _ Auf welche Weise unterstützt der Forschungsbau die Forschungsprogrammatik? Welche Möglichkeiten bestehen, mit Hilfe des Baus bzw. Großgerätes die vorgesehenen Forschungsansätze umzusetzen und hierbei wesentliche neue Erkenntnisse und wissenschaftliche Fortschritte zu erzielen? In welcher Form ist der Transfer dieser Ergebnisse geplant?
- _ Wie ist die voraussichtliche Dauer der zunächst vorgesehenen Forschungsschwerpunkte und welches sind die sich anschließenden Forschungsperspektiven?

- _ Wer trägt die wissenschaftliche Verantwortung für die Forschungsprogramm-
matik und für den Betrieb und die Nutzung des Forschungsbaus
bzw. des Großgerätes?
- _ Welche Organisations- und Managementstrukturen sind für das Vor-
haben (Forschungsprogramm- und Bau bzw. Großgerät) vorgesehen?
- _ Falls es sich beim Vorhaben um ein Großgerät mit einem Investitions-
volumen von mehr als 5 Mio. Euro handelt: Wie ist für die zeitnahe
Umsetzbarkeit des technisch-wissenschaftlichen Konzeptes gesorgt?
Wie schätzen Sie dessen Reifegrad ein?
- _ Kurzbegründung aller für den Forschungsbau vorgesehenen Großgeräte:
Sollten Großgeräte beantragt werden, die für die Umsetzung der For-
schungsprogramm- und Bau bzw. Großgerät) vorgesehen?
matik so essenziell sind, dass ihre Begutachtung vor
einer Entscheidung über den Forschungsbau erforderlich ist, ist darauf
bereits in der Skizze hinzuweisen und die Bedeutung des Geräts zu er-
läutern. Zu solchen Großgeräten ist in Analogie zu Geräten mit Kosten
über 5 Mio. Euro parallel zum Vollantrag ein ausführlicher Antrag bei
der DFG vorzulegen. Beispiele können sein: Großgeräte mit besonderen
baulichen Voraussetzungen, deren Beschaffung Auswirkungen auf die
Bauplanung und -ausführung entfalten; Großgeräte, deren Nicht-
Beschaffung die Forschungsprogramm- und Bau bzw. Großgerät) vorgesehen?
matik des gesamten Forschungs-
baus in Frage stellen würde. Der Ausschuss für Forschungsbauten be-
hält sich vor, bei der Beratung der Antragsskizzen auch selbst eine sol-
che Einstufung als ‚essenzielles‘ Großgerät vorzunehmen und die
Antragsteller um parallele Antragstellung bei der DFG zu bitten.

Bitte beantworten Sie bei einem Förderantrag innerhalb der program-
matisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ zusätzlich folgende Fra-
gen bzw. legen die erbetenen Erläuterungen vor:

- _ Inwiefern stimmt das vorgelegte Vorhaben mit der programmatisch-
strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ überein?
- _ Welche Forschungsschwerpunkte im Bereich der methodenwissen-
schaftlichen und der fach- bzw. anwenderwissenschaftlichen For-
schung sind vorgesehen und wie betten sie sich in die allgemeine
Zielsetzung des Vorhabens ein?
- _ Wie wird die methodenwissenschaftliche Forschung mit der fach- bzw.
anwenderwissenschaftlichen Forschung im Vorhaben verknüpft?
- _ Bitte stellen Sie aufgrund der potenziellen Vielzahl der fach-/anwender-
wissenschaftlichen Forschung drei bis fünf Forschungsvorhaben
exemplarisch dar, für deren Durchführung der beantragte Rechner
erforderlich ist.

- _ Bitte begründen Sie, weshalb der Rechner zur Durchführung der im Antrag dargelegten Forschungsprogramme erforderlich ist und wie er durch diese ausgelastet werden kann.
- _ Bitte begründen Sie die gewählte Architektur und Systemauslegung des Rechners.
- _ Bitte legen Sie dar, auf welche Weise ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren der Nutzung etabliert wird, welches sicherstellt, dass der Rechner Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsprogrammen von hoher Qualität ist.
- _ Bitte geben Sie Nachweise an, mit denen die vorhandene technische Kompetenz für das Betreiben des beantragten Rechners belegt werden kann.
- _ Bitte weisen Sie die Wirtschaftlichkeit und die Energieeffizienz des beantragten Rechners nach.

(c) Wissenschaftliche Vorarbeiten und beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:

Bitte gehen Sie zur Darstellung der Qualität der wissenschaftlichen Vorarbeiten und der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf folgende Aspekte ein:

- _ Welche Vorarbeiten und – bezogen auf das Forschungsgebiet – herausragende Forschungsergebnisse haben die federführenden und die weiteren maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (einschließlich ihrer Arbeitsgruppen) der Hochschule geleistet bzw. erzielt, die als wesentlich für die Forschungsprogrammatik angesehen werden können (bereits bestehende Forschungsprojekte und –kooperationen sowie Publikationen und/oder Transferleistungen, siehe auch Abschnitt B.II.2).
- _ Bitte gehen Sie auch darauf ein, inwiefern die für das Vorhaben gegebenenfalls erforderliche wissenschaftlich-technische Kompetenz der federführenden und maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gesichert ist.
- _ Welche regionalen, überregionalen und internationalen Netzwerke und Programme sind für die Realisierung der Forschungsprogrammatik von Bedeutung und welches sind die wichtigsten Kooperationspartner (siehe auch Abschnitt II.3, Anlage Liste wesentlicher Kooperationspartner)?

Bei Anträgen in der programmatisch-strukturellen Linie „Hochleistungsrechner“ sollte sich diese Darstellung auf die für das Vorhaben insgesamt

federführenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie auf die exemplarisch dargestellten drei bis fünf Forschungsvorhaben beziehen.

2 – Nationale Bedeutung des Vorhabens:

Bitte legen Sie die nationale Bedeutung des Vorhabens, mit der eine Förderung des Vorhabens durch den Bund gerechtfertigt würde, anhand folgender Fragen dar:

- _ Welches sind die Entwicklungen und Defizite, die das Forschungsgebiet national kennzeichnen?
- _ Wie ist das Vorhaben in diesen Stand einzuordnen?
- _ Welche Impulse gehen vom Vorhaben für das Forschungsgebiet aus?
- _ Welche Ausstrahlungskraft hat das Vorhaben über das einzelne Land hinaus?
- _ Wodurch ist das Vorhaben national oder international bedeutend?
- _ Wie ist das Vorhaben gegenüber vergleichbaren Schwerpunkten an anderen Standorten in Deutschland positioniert?

3 – Einbettung des Vorhabens in das Profil und in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule:

Bitte gehen Sie auf folgende Aspekte ein:

- _ Wie fügt sich das Vorhaben in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule ein, insbesondere in die Bemühungen zur Profilbildung
 - _ in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - _ in der Gleichstellung,
 - _ im Diversity Management und im Wissens- und Technologietransfer
 - _ sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit?
- _ Welche Disziplinen und Fachbereiche könnten hierbei von dem Vorhaben profitieren?

4 – Forschungsbau: Standort, Errichtung und Betrieb, Kosten, Zeitplanung

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen zum Forschungsbau bzw. zum Großgerät und legen die erbetenen Angaben dar:

- _ Welcher Standort ist vorgesehen und wie ist die Standortwahl begründet?
- _ Wer trägt die organisatorische Verantwortung innerhalb der Hochschule für die inhaltliche Planung, die Nutzung und den Betrieb des Forschungsbaus?

- _ Welche Arbeitsgruppen mit wie vielen Personen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal) werden in den Forschungsbau einziehen? Gehören auch Arbeitsgruppen dazu, die nicht der antragstellenden Hochschule angehören? Wenn, ja, welcher Einrichtung gehören sie an? Wird die geplante Forschungsinfrastruktur auch von Wirtschaftsunternehmen genutzt werden (können)? Welche Regelungen für Nutzung und Zugang für hochschulinterne und ggf. -externe Nutzer bestehen bzw. sind zu entwickeln?
- _ Ist für die Nutzung und den Betrieb des Forschungsbaus zusätzliches wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal erforderlich? Welche Aufgaben und Funktionen wird das zusätzliche Personal haben? Wird die Finanzierung hierfür sowie der Folgekosten durch die Hochschule und/oder das Land gesichert?
- _ Bitte legen Sie dar: Gesamtkosten, Methode der Berechnung der Kosten für den Forschungsbau (nach Landesrecht geprüfte Bauunterlage, Richtwerte etc.) (siehe auch Abschnitt II.2). Bitte geben Sie bereits angefallene Kosten für spezifische Vorarbeiten an (Höhe, Übernahme durch wen).
- _ Wie ist die Zeitplanung für die Errichtung des Forschungsbaus und die Beschaffung der Großgeräte? Mit welchen Risiken ist hierbei zu rechnen, die zu einer Verzögerung führen könnten?

II.2 Stammdaten und Angaben zu beteiligten Wissenschaftlern, Arbeitsgruppen und zur Forschungsförderung

Die Unterlagen umfassen Angaben in tabellarischer Form zum geplanten Forschungsbau bzw. Großgerät und zu den beteiligten Wissenschaftlern, Arbeitsgruppen und zur Forschungsförderung. Diese sind als Stammdaten und Abfragen in die internetbasierte Forschungsbauten-Datenbank des BMBF einzutragen. |²⁶ Hierbei sind für Antragsskizzen weniger Angaben zu machen als bei Anträgen. Alle jeweils zur Eingabe freigeschalteten Datenbankfelder müssen ausgefüllt werden. Eine Maske dient der Hinterlegung von Dateien (Text-Dateien oder PDF). Nachdem alle notwendigen Daten erfasst sind, wird über eine Programmfunktion eine PDF-Datei generiert. Der Ausdruck dieser Datei wird mit der inhaltlichen Darstellung eingereicht.

Die für die Antragsskizzen bzw. Anträge in der Forschungsbauten-Datenbank des BMBF auszufüllenden Bildschirmmasken enthalten Angaben zu:

|²⁶ Der Zugang zu dieser Datenbank erfolgt über die Sitzländer der jeweiligen Hochschulen. Hierzu sollte frühzeitig der Kontakt mit dem zuständigen Wissenschaftsministerium, dem Senat (Berlin und Bremen) oder der Behörde für Wissenschaft und Forschung (Hamburg) aufgenommen werden.

- _ maximal zehn federführenden und maßgeblichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Sprechern/Innen, Arbeitsgruppenleitern/Innen),
- _ Forschergruppen und Einrichtungen der Hochschule, die zur Forschungsprogrammatisierung beitragen und den Forschungsbau nutzen werden. Sofern die Nutzung auch durch externe Arbeitsgruppen vorgesehen ist, muss der Umfang der Nutzung in der inhaltlichen Darstellung skizziert werden.
- _ Berufungen, die für die Umsetzung der Forschungsprogrammatisierung erforderlich und vorgesehen sind,
- _ evaluierten Verbundprojekten im thematischen Zusammenhang mit der Forschungsprogrammatisierung,
- _ verausgabten Drittmitteln der oben genannten Forschergruppen,
- _ weiteren Forschungs-Infrastruktureinrichtungen der Hochschule, die für die Realisierung der Forschungsprogrammatisierung bedeutsam sind,
- _ wesentlichen hochschulexternen Kooperationspartnern der für die Forschungsprogrammatisierung maßgeblichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Für Anträge steht zusätzlich ein „Textfeld zur freien Eingabe von Hinweisen und Erläuterungen des Landes“ zur Eintragung von kurzen Informationen bereit, die in den standardisierten Abfragen keinen Raum finden.

Für die beantragten Großgeräte sind in der Datenbank unter den Stammdaten die genaue Bezeichnung des Großgerätes, seine Zweckbestimmung und die voraussichtlichen Kosten einzutragen.

II.3 Formale Vorgaben

In der folgenden Übersicht sind die formalen Vorgaben für das Erstellen und Einreichen von Antragsskizzen und Anträgen aufgelistet. Sofern keine getrennte Darstellung für Antragsskizzen und Anträge erfolgt, gelten die gleichen Vorgaben.

Übersicht 3: Vorgaben für das Erstellen und Einreichen von Antragsskizzen und Anträgen zur Förderung von Forschungsbauten

Einreichung	Antragsskizze	Antrag
Frist für die Einreichung (Ausschlussfrist)	15. September	20. Januar
	Es gilt das Datum des Posteingangs der Ausdrucke bzw. die Abgabe bis 16.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates und beim BMBF. Fällt das Fristende 15. September bzw. 20. Januar auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem Stichtag	
Form der Einreichung	Antragsskizzen und Anträge müssen als vollständige, schriftliche Ausdrucke (geheftet oder gebunden) beim Wissenschaftsrat und beim BMBF eingereicht werden. Im Übersendungsschreiben des Landes muss der Passus stehen: „Die Papierform der Antragsskizzen/Anträge stimmt mit den Angaben/Dokumenten in der Datenbank überein.“ Antragsskizzen und Anträge müssen online durch Dateneingabe und Einstellung von Dateien (Textdatei oder PDF) in die Forschungsbauten-Datenbank des BMBF (Web-Applikation) abgegeben werden; für die Bezeichnung der Textdateien werden „sprechende“ Namen erbeten, z. B. „Vorhaben-Kurzbezeichnung - Skizze“ „Vorhaben-Kurzbezeichnung - Antrag“	
Anzahl	40 Exemplare (für den Wissenschaftsrat), 2 Exemplare für das BMBF ¹	
Elektronische Fassung	Eine alle Bestandteile einer Antragsskizze bzw. eines Antrags umfassende elektronische Fassung wird erbeten; der Eingang der Datei in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates (z. B. übermittelt per E-Mail) ersetzt nicht den rechtzeitigen Eingang der Ausdrucke (vgl. obige Ausschlussfrist).	
Daten- und Textkongruenz	Die beim Wissenschaftsrat und beim BMBF eingereichten Ausdrucke, die Daten und Dateien in der Forschungsbauten-Datenbank des BMBF und die der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Dateien müssen inhaltlich vollständig identisch sein. Im Zweifel gelten die Angaben der eingereichten Ausdrucke.	
Einzureichende Unterlagen	Antragsskizze	Antrag
Bestandteile und Aufbau der Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Deckblatt - Inhaltliche Darstellung - Stammdaten - Weitere Daten - Anlagen (vgl. nähere Angaben unter „Anlagen“) Der Ausdruck der Stammdaten und der weiteren Daten aus der Datenbank ist nicht Bestandteil der 6 bzw. 30 Seiten der inhaltlichen Darstellung der Antragsskizzen bzw. Anträge.	

¹ Versandadressen (Stand: Februar 2012): a) Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, Abteilung Hochschulinvestitionen und Akkreditierung, Brohler Straße 11, 50968 Köln; b) Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat 422: Forschungsinfrastrukturen, Haus der Zukunft, 53170 Bonn.

Einzureichende Unterlagen	Antragsskizze	Antrag
Deckblatt	1 Seite mit Angabe der Förderphase, Angaben zum Antragsteller/ Hochschulbezeichnung, Vorhabenbezeichnung und bei Vorlage in einer programmatisch-strukturellen Linie Nennung dieser Linie; die weitere Gestaltung des Deckblatts steht den Antragstellern frei (z. B. Inhaltsverzeichnis, Abbildung des Gebäudes, Lageplan, Gebäudeplan, Abbildung Konzept Forschungsprogrammatisik).	
Maximale Seitenzahl der inhaltlichen Darstellung	Maximal 6 Seiten	Maximal 30 Seiten, davon 2 Seiten Zusammenfassung
Ausschlusskriterium	Antragsskizzen, deren inhaltliche Darstellung 6 Seiten überschreitet, werden an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können erst wieder im nächsten Jahr eingereicht werden. Dies gilt entsprechend für Anträge, deren inhaltliche Darstellung 30 Seiten überschreitet.	
Stammdaten und weitere Daten aus der Datenbank	Angaben gemäß Forschungsbauten-Datenbank des BMBF (vgl. Abschnitt II.2)	
Anlagen	<p>1. Lageplan</p> <p>2. Bei Anträgen für Großgeräte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Mio. Euro und für Hochleistungsrechner ist parallel zum Verfahren beim Wissenschaftsrat bei der DFG der Antrag auf Begutachtung von Forschungsgrößgeräten nach Art. 91b GG zu stellen. Im Rahmen des DFG-Antrags sind u.a. die Vordrucke</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebs- und Nutzungskonzept und - Geräte- und Firmenwahl vorzulegen. Die Länder werden gebeten, <u>nur diese beiden</u> Vordrucke auch dem Forschungsbauten-Antrag für den Wissenschaftsrat beizufügen. 	
Zusätzliche Anlagen	Unzulässig	
Seitenformat	DIN-A-4, hochkant	
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 11 pt	
Zeilenabstand	Der Text soll angenehm lesbar sein, das setzt einen mindestens einzeiligen Zeilenabstand oder eine Einstellung nicht geringer als 12 Punkt voraus.	
Ränder	Linker Rand = 2,5 cm, alle anderen Ränder = 2,0 cm	
Paginierung	Durchgängige Seitennummerierung der inhaltlichen Darstellung.	

Quelle: Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Er tritt für Transparenz hinsichtlich der erhobenen Daten und deren Verarbeitung ein. Technische und organisatorische Maßnahmen stellen sicher, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden.

Mit der Abgabe der Antragsskizzen und Anträge willigen die Antragsteller (Sitzland) und die beteiligten Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen (insbesondere federführende und maßgeblich beteiligte Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen) in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der angegebenen personenbezogenen Daten beim Wissenschaftsrat ein. Die Antragsteller und die beteiligten Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen stellen sicher, dass die Angaben, die sie über Andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze.

Personenbezogene Daten in der Datenbank Forschungsbauten werden gemäß § 20 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wie folgt gelöscht: (a) bei geförderten Vorhaben einen Monat nachdem der Bericht zur Nachverfolgung (vgl. B.VI) vorliegt, (b) bei zurückgestellten Antragsskizzen und Anträgen zwei Jahre nach dem Datum der Zurückstellung und (c) bei zurückgewiesenen Antragsskizzen und Anträgen einen Monat nach dem Datum der Zurückweisung.

Die Zweijahresfrist bei Zurückstellungen ist der Erfahrung geschuldet, dass die erneute Einreichung meistens innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt. Auf Bitte des Landes und mit Einverständnis der Betroffenen kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Anhang

Anhang I: Regelungen des Ausschusses für Forschungsbauten zu Abstimmungen und Befangenheiten

In den Beratungen des Ausschusses für Forschungsbauten wird die in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vorzunehmende Förderempfehlung und Reihung vorbereitet. Für diese Abstimmungen im Ausschuss für Forschungsbauten gelten die vereinbarten Regeln zur Befangenheit und für Abstimmungen:

- _ Für Abstimmungen über Antragsskizzen und Anträge gelten dieselben Abstimmungsmodi.
- _ Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und werden gemäß der für den Wissenschaftsrat geltenden Grundsätzen als Nein-Stimmen gewertet. Der Ausschuss hat sich darüber hinaus darauf verständigt, dass Antragsskizzen bzw. Anträge, die nicht die Mehrheit der Stimmen der Wissenschaftler erhalten, nicht zur Antragstellung aufgefordert bzw. nicht zur Förderung empfohlen werden.
- _ Wissenschaftler, die befangen sind, verlassen vor der Diskussion der betreffenden Antragsskizze/des betreffenden Antrags im Ausschuss den Raum. Hinsichtlich der Befangenheit gelten die im Wissenschaftsrat üblichen Grundsätze.
- _ Das Stimmengewicht der staatlichen Seite reduziert sich in dem Umfang, wie Wissenschaftler wegen Befangenheiten ausgeschlossen sind.
- _ Stimmen können durch formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle übertragen werden. Wissenschaftler und Ländervertreter führen nicht mehr als zwei Stimmen gleichzeitig.
- _ Vor der Diskussion der einzelnen Antragsskizzen und Anträge im Ausschuss verlassen die jeweils befangenen Wissenschaftler den Raum; an der Abstimmung nehmen sie nicht teil. Unabhängig von der Mitgliedschaft des Landes im Ausschuss verlassen die Vertreter des antragstellenden Landes nach der Erörterung von Fragen vor der Beratung des Ausschusses über den Antrag den Raum; sie nehmen an der Abstimmung bzw. an der Erstellung des Meinungsbilds ebenfalls nicht teil.
- _ An der Beratung und Abstimmung der Reihung nehmen befangene Wissenschaftler und Vertreter des antragstellenden Landes (soweit Mitglied im Ausschuss) jedoch aus folgenden Gründen teil:
 - _ Die jeweiligen Befangenheiten sind im Ausschuss transparent.
 - _ Zurückhaltung in eigener Sache bei der Beratung der Reihung und über einzelne Vorhaben im Kontext der Reihung wird voraus- bzw. durchgesetzt.

- _ Die einzelnen Befangenheiten treten bei der Abstimmung und Beratung „en bloc“ in den Hintergrund.
- _ Wenn befangene Wissenschaftler von der Beratung der Reihung und Abstimmung ausgeschlossen würden, könnte aufgrund der potenziell hohen Zahl an Befangenen die Restgruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler so klein werden, dass die Legitimationsgrundlage für die wissenschaftsbasierten Urteile nicht mehr gegeben wäre. Dies kann nicht im Sinne des Verfahrens sein.

**A. Vom Wissenschaftsrat beschlossene Kriterien zur Begutachtung von
Hochleistungsrechnern als Forschungsbauten**

1. Zielstellung:
 - _ Wie ist die generelle Zielstellung des Vorhabens zu beurteilen?
 - _ Wie fördert der Bau oder das Großgerät diese generelle Zielstellung?
2. Qualität der Forschungsprogrammatur:
 - _ Wie sind die Relevanz, Originalität und das Innovationspotenzial der übergeordneten wissenschaftlichen Fragestellung zu beurteilen?
 - _ Stehen Forschungsprogrammatur und Baumaßnahme (Ausstattung, Größe) bzw. Großgerät in einem angemessenen Verhältnis?
 - _ Inwiefern wird mit dem Vorhaben eine überzeugende mittel- und langfristige Perspektive vorgelegt?
 - _ Wie wird die wissenschaftliche Verantwortung für die Forschungsprogrammatur und den Betrieb des Forschungsbaus gewährleistet?
 - _ Falls es sich beim Vorhaben um ein Großgerät mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Mio. Euro handelt: Wie ist der Reifegrad des technisch-wissenschaftlichen Konzeptes zu beurteilen?
3. Qualität der Vorarbeiten der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:
 - _ Wie ist die Ausgewiesenheit der federführenden und der weiteren maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anhand bereits erbrachter Forschungsleistungen zum Thema der Forschungsprogrammatur bzw. anhand anderer, für die Forschungsprogrammatur bedeutsamer Vorarbeiten zu beurteilen (bereits bestehende Forschungsprojekte und -kooperationen sowie Publikationen)?
 - _ Wie ist die für das Vorhaben gegebenenfalls erforderliche wissenschaftlich-technische Kompetenz der federführenden und der maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beurteilen?

4. Nationale Bedeutung des Vorhabens:
 - _ Inwiefern hat das Vorhaben eine Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus?
 - _ Inwiefern ist das Vorhaben bedeutend im nationalen oder internationalen Kontext?
 - _ Wie ist das Vorhaben gegenüber vergleichbaren Schwerpunkten an anderen Standorten in Deutschland positioniert?
5. Einbettung des Vorhabens in die Hochschule:
 - _ Wie fügt sich das Vorhaben in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule ein, insbesondere in die Bemühungen zur Profilbildung in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, in der Gleichstellung, im Diversity Management und im Wissens- und Technologietransfer sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit?

B. Ergänzende Kriterien für die programmatisch-strukturelle Linie „Hochleistungsrechner“

1. Herausragende Qualität sowohl a) der methodenwissenschaftlichen als auch b) der fach- bzw. anwenderwissenschaftlichen Forschung. Dabei muss die vorgesehene Verknüpfung der methodenwissenschaftlichen Forschung mit der fach- bzw. anwenderwissenschaftlichen Forschung gesondert begründet werden.
2. Darlegung, dass der Rechner zur Durchführung der im Antrag dargelegten Forschungsprogramme erforderlich ist und durch diese ausgelastet wird.
3. Begründung für die gewählte Architektur und Systemauslegung des Rechners.
4. Nachweis der Antragsteller, dass ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren der Nutzung etabliert wird, welches sicherstellt, dass der Rechner Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsprogrammen von hoher Qualität ist.
5. Nachweis der vorhandenen technischen Kompetenz für das Betreiben des beantragten Rechners.
6. Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Energieeffizienz des beantragten Rechners.

WR

WISSENSCHAFTSRAT

GESCHÄFTSSTELLE

**FRAGEBOGEN ZUM PROGRAMM FORSCHUNGSBAUTEN NACH ART. 91 b GG
BERICHT DREI JAHRE NACH EINWEIHUNG EINES FORSCHUNGSBAUS**

Name des Forschungsbaus:	
Hochschule:	
Keynummer:	
Förderung ab Förderphase:	
Datum der Einweihung:	

I. Fragen an die Hochschulleitung

- I.1 Hat der Forschungsbau aus Sicht der Hochschulleitung zur Profilierung von Forschung und Lehre sowie zur überregionalen/internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule beigetragen?

- I.2 Welche Anzeichen sehen Sie dafür?

- Es sind weitere hochrangige Berufungen gelungen.
- Es wurden weitere Verbundprojekte eingeworben.
- Es wurden weitere Nachwuchswissenschaftler-Gruppen eingeworben.
- Es wurden spezialisierte Masterprogramme eingerichtet.
- Es wurde ein Graduiertenkolleg eingerichtet.
- Es konnten Fortschritte in der Gleichstellung erzielt werden.

Bitte jeweils kurz erläutern bzw. benennen:



II. Fragen an die Betreiber des Forschungsbaus (Sprecher/in oder Koordinator/in)

II.1 Zur Forschungsprogrammatik

II.1.1 Hat sich die Forschungsprogrammatik seit der Antragsstellung in wesentlichen Punkten verändert/entwickelt?

- ja (bitte mit II.1.2 fortfahren)
- nein (bitte mit II.2)

II.1.2 In welchen Punkten? Änderungen/Entwicklungen bitte kurz erläutern:



II.2 Zu Forschungsergebnissen

II.2.1 Wieviel Prozent der Teilziele der Forschungsprogrammatik konnten bisher erreicht werden?

%

II.2.2 Welche Teilziele wurden erreicht?

II.2.3 Nennen Sie bitte die zehn wichtigsten Publikationen, die im Rahmen der Forschungsprogrammatik seit der Fertigstellung des Forschungsbaus entstanden sind.

II.2.4 Welche Innovationen, Start ups, Spin offs sind aus den Arbeiten im Forschungsbau entstanden? Bitte jeweils benennen:

II.2.5 Wie viele Drittmittel (differenziert nach Drittmittelgebern) wurden seit der Fertigstellung des Forschungsbaus im Rahmen der Forschungsprogrammatik eingeworben?

Drittmittelgeber	Tsd. Euro
DFG	0
BMBF	0
EU	0
Land	0
Wirtschaft	0
Sonstige	0
Insgesamt	0

Eingeworbene Verbundförderinstrumente bitte nachstehend eintragen:

Zeile hinzu/entf.	Name/Förderinstitution	Laufzeit (MM/JJJJ-MM/JJJJ)	Tsd. Euro
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			

II.3 Zur Funktionalität des Forschungsbaus

II.3.1 Hat der Forschungsbau seine volle Funktionalität erreicht?

- ja (bitte mit II.3.4 fortfahren)
 nein (bitte mit II.3.2 und II.3.3 fortfahren)

II.3.2 In welcher Hinsicht wurde die Funktionalität nicht erreicht?

- ungeeignete Baustruktur/Bauanlage
 ungeeignete/nicht ausreichende Erstausrüstung
 fehlendes Personal:
 Hochschulpersonal
 Drittmittelpersonal
 ungeeignete/unvollständige Großgeräteausstattung

II.3.3 Gründe für nicht erreichte Funktionalität bitte jeweils kurz erläutern:

II.3.4 Hat es Änderungen bei der Großgerätebeschaffung gegenüber dem Antrag gegeben?

- ja (bitte mit II.3.5 fortfahren)
 nein (bitte mit II.4 fortfahren)

II.3.5 Welche im Antrag aufgeführten Großgeräte wurden nicht beschafft? Welche Geräte wurden stattdessen beschafft?

II.4 Zahl der Forscher

II.4.1 Sind die Forscher wie geplant und beantragt in den Forschungsbau eingezogen?

- ja (bitte mit II.5 fortfahren)
- nein (bitte mit II.4.2 und II.4.3 fortfahren)

II.4.2 Wieviel Prozent der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind wie beantragt in den Forschungsbau eingezogen?

%

II.4.3 Welche der vorgesehenen Arbeitsgruppen mit wie vielen Personen sind nicht eingezogen? Welche anderen mit wie vielen Personen sind stattdessen eingezogen?

II.5 Gesamteinschätzung

II.5.1 Hat der Forschungsbau Ihrer Einschätzung nach zur Umsetzung der Forschungsprogrammatik beigetragen?

- entscheidend
- weitgehend
- wenig
- gar nicht

Einschätzung bitte kurz begründen:

III. Fragen an das Land

III.1 Für Bauten der Förderphasen 2007 bis 2012 (einschließlich)

III.1.1 Konnte der Bau in der dafür vorgesehenen Zeit (laut Antrag) fertiggestellt werden?

- ja (bitte mit III.3.1 fortfahren)
- nein

III.1.2 Wie lange hat die Bauzeit inkl. Erst- und Großgeräteausstattung stattdessen gedauert (reale Bauzeit)?

Reale Laufzeit (MM/JJJJ-MM/JJJJ)

III.1.3 Was hat zur Verzögerung geführt?

III.1.4 Gründe für verlängerte Planungs- und Ausführungszeiträume (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Planungsursachen (z. B. nicht rechtzeitige Baugenehmigung, Änderungen des Bauentwurfs, Mengenerhöhung, zusätzliche Leistungen)
- auf Seiten der beteiligten Unternehmen und Architekten begründete Ursachen (z. B. Insolvenz, Konkurs, Behinderung durch vertragswidriges Verhalten)

- höhere Gewalt (Witterungseinflüsse, Naturereignisse, Unfälle)
- Rechtsstreitigkeiten (z. B. Baumängel, Tarifstreit)
- weitere, unvorhergesehene Ursachen (Baugrundeinflüsse, archäologische Funde, Sanierungsmaßnahmen wegen Deponiefunden)
- Sonstiges

III.2 Für Bauten ab der Förderphase 2013

III.2.1 Konnte der Bau innerhalb der fünfjährigen Förderphase fertiggestellt werden?

- ja (bitte mit III.3.1 fortfahren)
- nein

III.2.2 Wie lange hat die Bauzeit inkl. Erst- und Großgeräteausstattung stattdessen gedauert (reale Bauzeit)?

Reale Laufzeit (MM/JJJJ-MM/JJJJ)

III.2.3 Was hat zur Verzögerung geführt?

III.2.4 Gründe für verlängerte Planungs- und Ausführungszeiträume (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Planungsursachen (z. B. nicht rechtzeitige Baugenehmigung, Änderungen des Bauentwurfs, Mengenerhöhung, zusätzliche Leistungen)
- auf Seiten der beteiligten Unternehmen und Architekten begründete Ursachen (z. B. Insolvenz, Konkurs, Behinderung durch vertragswidriges Verhalten)
- höhere Gewalt (Witterungseinflüsse, Naturereignisse, Unfälle)
- Rechtsstreitigkeiten (z. B. Baumängel, Tarifstreit)
- weitere, unvorhergesehene Ursachen (Baugrundeinflüsse, archäologische Funde, Sanierungsmaßnahmen wegen Deponiefunden)
- Sonstiges

III.2.5 Wie viele Bundesmittel wurden an den Bund zurückerstattet?

Rückerstattung Tsd. Euro

III.3 Für alle Forschungsbauten

III.3.1 Wurden die Kostenobergrenzen eingehalten?

- Grunderwerb ja nein nicht zutreffend
- Bau ja nein nicht zutreffend
- Ersteinrichtung ja nein nicht zutreffend
- Großgeräte ja nein nicht zutreffend

III.3.2 In welchem Umfang wurden die Kostenobergrenzen überschritten?

Kostenart	Tsd. Euro
Grunderwerb	0
Bau	0
Ersteinrichtung	0
Großgeräte	0
Insgesamt	0

III.3.3 Die Kostenüberschreitungen beruhen auf den unter III.2.4 genannten Gründen:

- ja
- nein

III.3.4 Die Kostenüberschreitungen beruhen (zusätzlich) auf folgenden Gründen (z. B. marktübliche Kostensteigerungen/Inflation, Tarifierhöhungen, erhöhter Bauüberwachungsaufwand):

III.4 Zur Bauphase des Forschungsbaus

III.4.1 Ist es in der Bau- oder Ersteinrichtungsphase zu wesentlichen Änderungen gegenüber der Antragslage gekommen?

- ja
- nein

III.4.2 Betrafen diese Änderungen die:

Baustruktur/-größe ja nein

Erstausstattung ja nein

Großgeräteausstattung ja nein

Änderungen bitte jeweils kurz erläutern:

IV. Textfeld zur freien Eingabe für eventuelle Hinweise und Ergänzungen

Ort

Datum

Unterschrift, Stempel

Bitte übermitteln Sie den vollständig ausgefüllten Bericht (Fragebogen):

Formular drucken

Per E-Mail übermitteln

1. handschriftlich unterschrieben an die:
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates
Abteilung Hochschulinvestitionen und Akkreditierung
Brohler Straße 11
50968 Köln

2. durch Anklicken der obigen Schaltfläche

Rückfragen richten Sie bitte an:

Frau Dr. Ursula Bittins

Telefon: 0221 / 3776-216

E-Mail: bittins@wissenschaftsrat.de

Der vorliegende Fragebogen wurde mit Adobe® Livecycle® Designer ES4 Vers. 11.0 erstellt und ist optimiert für Acrobat und Adobe Reader Vers. 9.0 oder höher. Bitte beachten Sie, dass das Dateiformat nicht von mobilen Endgeräten (Smartphones etc.) unterstützt wird.